

sammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/80

63/80. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006 und 62/216 vom 22. Dezember 2007,

im Bewusstsein der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung von Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

unter Berücksichtigung dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie

mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴³, in dem er erklärte, dass das Regionalzentrum bei einer Erweiterung seiner personellen und operativen Kapazität sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen könnte,

höchst besorgt über den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Hinweis, dass trotz der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union in seinem Beschluss von Khartoum im Januar 2006 an die Mitgliedstaaten gerichteten Aufforderung, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit zu entrichten, keine Mittel zu diesem Zweck eingegangen sind²⁴⁴,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 60/86 den Generalsekretär ersuchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums einzurichten,

Kenntnis nehmend von den konkreten Empfehlungen zum künftigen Arbeitsprogramm sowie zur Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums, die der Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zum Abschluss seiner Arbeit unterbreitet hat²⁴⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, die Betriebskosten des Zentrums und drei neue Stellen aus dem ordentlichen Haushalt der Organisation zu finanzieren²⁴⁶;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus benannten Prioritäten auszurichten;

3. *begrüßt*, dass das Regionalzentrum neue Initiativen und Projekte auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der praktischen Abrüstungsmaßnahmen unternimmt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs²⁴³ ausgeführt wird;

4. *fordert* alle Staaten sowie die in der Resolution 60/86 genannten Länder